

GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

g) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Artikel 16 Absatz 2

² Für steuerpflichtige Personen, die aus der Kirche austreten, endet die Kirchensteuerpflicht am Tag, nachdem sie die schriftliche Erklärung über den Austritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt haben. Für steuerpflichtige Personen, die der Kirche beitreten, beginnt die Kirchensteuerpflicht am Tag, nachdem sie die schriftliche Erklärung über den Eintritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt haben.

Artikel 58 Absatz 4 Buchstabe b

⁴ Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:

b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden zu gleichen Teilen;

Artikel 59 Absatz 3

aufgehoben

¹ RB 3.2211

Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d (neu) und Absatz 2 Buchstabe b

¹ Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Artikel 85a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (neu)

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Artikel 118 Absatz 3

³ Zu viel bezogene Steuern werden der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt, und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

Artikel 124 Absatz 1

¹ Die Bezugsbehörde erstellt jährlich eine Abrechnung über die an der Quelle erhobenen Steuern.

Artikel 148 Steueraufteilung

Die bezahlten Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen werden wie folgt aufgeteilt:

a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;

b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

Artikel 167 Steueraufteilung

Die bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich Zinsen und Bussen werden wie folgt aufgeteilt:

a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;

b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu:

1. in der die zuwendende Person Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat oder bei ihrem Ableben hatte; oder
2. in der bei ausserkantonalem Wohnsitz oder Aufenthalt der zuwendenden Person das Grundstück liegt, das übergeht oder an welchem Rechte übergehen.

Artikel 174 2. Verwaltung der Einwohnergemeinden

¹ Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinden ist verpflichtet, ein Verzeichnis der steuerpflichtigen natürlichen Personen zu erstellen und fortlaufend zu ergänzen. Sie erlässt Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils der natürlichen Personen.

² Der Einwohnergemeinderat bestimmt die zuständige Stelle. Die Einwohnergemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Direktion² ihre Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Artikel 180a Elektronischer Verkehr mit Steuerbehörden (neu)

¹ Eingaben an eine Steuerbehörde, namentlich die Steuererklärung, können elektronisch eingereicht werden, auch wenn die Schriftform vorgeschrieben ist.

² Mit schriftlicher Zustimmung der steuerpflichtigen Person können die Steuerbehörden Verfügungen elektronisch eröffnen.

³ Die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³ über die elektronische Übermittlung sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Artikel 184 Absatz 1

¹ Die Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vorbehalten bleibt Artikel 202 Absatz 3. Veranlagungen, Rechnungen, Mahnungen und Bussen tragen keine Unterschriften.

Artikel 189 2. Bezugsverjährung

¹ Steuerforderungen, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren verjähren fünf Jahre nachdem die Verfügungen oder Entscheide rechtskräftig geworden sind.

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Artikel 188 Absatz 3 und 4.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahrs ein, in dem die Steuern, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren rechtskräftig festgesetzt worden sind

Artikel 191 Absatz 2

² Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften zur elektronischen Einreichung gemäss Artikel 180a.

² Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement; RB 2.3322

³ RB 2.2345

Artikel 224 Steuerbezugsbehörden

Der Bezug der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren und Kosten obliegt dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 225 Absatz 4

⁴ Die Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Artikel 228 Absatz 3 erster Satz

³ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt.

Artikel 233 Sachüberschrift und Absatz 3 (neu) Rückforderung bezahlter Steuern und Verrechnung

³ Die Steuerrückerstattung kann auch durch Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren erfolgen, unabhängig von der Steuerperiode, der Steuerhoheit und der Steuerart.

Artikel 250 3. Verfügung

Nach Abschluss der Untersuchung erlässt das zuständige Amt⁴ eine Verfügung und eröffnet sie der betroffenen Person schriftlich.

Artikel 252 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn das zuständige Amt⁵ vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung nach Artikel 250 erlassen hat.

Artikel 253 Absatz 1

¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 241 bis 243 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Frei-

⁴ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement; RB 2.3322

⁵ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement; RB 2.3322

heitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Artikel 254 Absatz 1

¹ Wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen einer anderen Person verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Artikel 256 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Artikel 269b Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2019 (neu)

¹ Die Steueraufteilung nach den Artikeln 148 und 167 richtet sich nach neuem Recht, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Veräusserungen, Erbanfälle und Zuwendungen, soweit die Verfügung nach Inkrafttreten dieser Änderung eröffnet wird.

² Für die Beurteilung von Straftaten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli